
S 5 AL 613/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 613/04
Datum	28.09.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 440/04
Datum	31.05.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 28.09.2004 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Rechtmäßigkeit einer Meldeaufforderung.

Der 1948 geborene Kläger steht seit Jahren im Leistungsbezug der Beklagten. Zuletzt bewilligte die Beklagte Arbeitslosenhilfe (Alhi) bis zum 30.04.2004. Die Beklagte forderte den Kläger am 08.04.2004 auf, bei der Agentur für Arbeit W. am 19.04.2004 vorzusprechen. Der Kläger kam der Meldeaufforderung nach und erhob am 03.05.2004 Widerspruch gegen die Meldeaufforderung. Dieser blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 01.06.2004).

Dagegen wandte sich der Kläger mit seiner Klage zum Sozialgericht Nürnberg (SG). Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass ein zwingender Grund für sein persönliches Erscheinen nicht bestanden habe. Sein

Rechtsschutzbedürfnis an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Meldeaufforderungen ergebe sich aus den Folgen etwaiger Säumnis. Selbst bei berechtigter Nichtbeachtung einer zukünftigen Aufforderung wäre er gezwungen, seinen Rechten und Leistungen hinterherzulaufen.

Das SG wies die Klage mit Urteil vom 28.09.2004 als unzulässig ab. Der Kläger sei nicht rechtsschutzbedürftig, da sich die Meldeaufforderung durch Zeitablauf erledigt und der Kläger den Termin auch wahrgenommen habe. Ein berechtigtes Interesse des Klägers an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Meldeaufforderung sei nicht erkennbar.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers. Er beziehe sich auf sein bisheriges Vorbringen. Zur Zulässigkeit der Klage verweise er auf die Ausführungen im Urteil des SG vom 26.05.2004 ([S 13 AL 377/03](#)).

Der Kläger beantragt sinngemäß, das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 28.09.2004 aufzuheben und festzustellen, dass der Bescheid vom 08.04.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.06.2004 rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Akte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig ([Â§Â§ 143 , 144, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG -), jedoch nicht begründet. Das SG hat zu Recht die Klage als unzulässig abgewiesen.

Zutreffend ist das SG davon ausgegangen, dass es sich bei der Meldeaufforderung vom 08.04.2004 um einen Verwaltungsakt handelt, dessen Aufhebung mit der Anfechtungsklage erreicht werden kann ([Â§ 54 Abs 1 SGG](#)). Die Meldeaufforderung nach [Â§ 309](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) bzw nach der bis zum 31.12.1997 geltenden Vorschrift des [Â§ 132 Arbeitsförderungs-gesetz \(AFG\)](#) ist im Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 20.03.1980 als Verwaltungsakt qualifiziert worden, weil sie die allgemeine Mitwirkungspflicht für den Einzelfall mit Verpflichtungswirkung gegenüber dem Adressaten konkretisiere ([SozR 4100 Â§ 132 Nr 1](#) S 7). Im Äbrigen spricht die mit Wirkung ab 02.01.2002 eingeführte Vorschrift des [Â§ 336a Satz 1 Nr 5 SGB III](#) (seit 01.01.2003 [Â§ 336a Satz 1 Nr 4 SGB III](#)) dafür, dass der Gesetzgeber selbst in der Meldeaufforderung nach [Â§ 309 SGB III](#) einen Verwaltungsakt sieht.

Da sich die Meldeaufforderung vom 08.04.2004 durch Zeitablauf am 19.04.2004 erledigt hat und weitere Rechtsfolgen von ihr nicht ausgehen ([Â§ 39 Abs 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â SGB X -), kann eine Aufhebung der Meldeaufforderung

im Wege der Anfechtungsklage nicht mehr erreicht werden. Der Kl  ger kann jedoch entsprechend [   131 Abs 1 Satz 3 SGG](#) die Feststellung beantragen, dass die Meldeaufforderung rechtswidrig war. Unmittelbar gilt [   131 Abs 1 Satz 3 SGG](#) zwar nur f  r einen nach Klageerhebung erledigten Anfechtungsanspruch, allerdings ist eine Fortsetzungsfeststellungsklage auch bei Erledigung vor Klageerhebung zul  ssig.

Jedoch bestand zum Zeitpunkt der Entscheidung des SG kein berechtigtes Feststellungsinteresse des Kl  gers. Nach [   131 Abs 1 Satz 3 SGG](#) spricht das Gericht auf Antrag durch Urteil aus, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, wenn dieser sich durch Zur  cknahme oder anders erledigt und der Kl  ger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Das nach dieser Vorschrift erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse liegt nur dann vor, wenn dem angestrebten gerichtlichen Ausspruch   ber die Rechtswidrigkeit des erledigten Verwaltungshandelns rechtliche, wirtschaftliche oder ideelle Bedeutung zwischen den Beteiligten zukommt (BSG [SozR 4100    91 Nr 5](#) S 13). Eine     hier allein in Betracht kommende     rechtliche Bedeutung kann der Kl  ger nicht mit einer bestehenden Wiederholungsgefahr begr  nden. Hierf  r ist nicht der Umstand ausreichend, dass der Kl  ger der Meldepflicht nach [   309 SGB III](#) unterliegt und bef  rtet, zuk  ftig erneut einer Meldeaufforderung der Beklagten Folge leisten zu m  ssen. Vielmehr muss die konkrete Gefahr bestehen, dass unter im Wesentlichen unver  nderten tats  chlichen und rechtlichen Umst  nden ein gleichartiger Verwaltungsakt ergehen wird (BSG [SozR 3-1500    55 Nr 12](#) S 16, Bundesverwaltungsgericht -BVerwG- Buchholz 310    113 Nr 284). Es ist aber nicht davon auszugehen, dass auch in Zukunft die gleichen tats  chlichen und rechtlichen Verh  ltnisse bestehen, denn es ist ungewiss, auf Grund welcher Sach- und Rechtsgrundlage eine zuk  ftige Meldeaufforderung ergehen wird. Insofern kann die Beklagte das pers  nliche Erscheinen des Kl  gers zum einen zur Berufsberatung, Vermittlung oder zur Vorbereitung aktiver F  rderleistungen veranlassen ([   309 Abs 2 Nrn 1 bis 3 SGB III](#)), zum anderen dient die Meldeaufforderung der Amtsermittlung durch die Beklagte, soweit leistungsrechtliche Sachverhalte zu kl  ren sind ([   309 Abs 2 Nrn 4, 5 SGB III](#)).

Es mag sein, dass der Kl  ger im Hinblick auf zuk  ftig zu erwartende Meldeaufforderungen die Richtigkeit seiner Rechtsauffassung gerichtlich best  tigt haben m  chte. Dies begr  ndet jedoch nicht ein schutzw  rdiges Interesse, der Wiederholung des erledigten Verwaltungsaktes vorzubeugen ([BVerwGE 61, 164, 166](#)). Denn eine gerichtliche Sachentscheidung kann nur erfolgen, wenn noch nachteilige Nachwirkungen des erledigten Verwaltungsaktes bestehen. Insofern ist der Kl  ger zumutbar auf die M  glichkeiten des nachtr  glichen Rechtsschutzes zu verweisen, zumal bei Eilbed  rftigkeit im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes eine vorl  ufige Entscheidung der Beklagten oder des Sozialgerichts erreicht werden kann (vgl. [   86 a Abs 3 Satz 1 SGG](#) iVm [   86 a Abs 2 Nr 4 SGG](#), [   336 a Satz 1 Nr 4 SGB III](#); [   86 b Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG](#)).

Dies zugrunde gelegt ist die Klage unzul  ssig und daher die Berufung als unbegr  ndet zur  ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 08.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024